

Klaus Herbers / Larissa Düchting (Hg.)

Sakralität und Devianz

Konstruktionen – Normen – Praxis

Geschichte

Beiträge zur Hagiographie 16

Franz Steiner Verlag

AUSSCHLUSS AUS DEM HEILIGTUM. DAS INTERDIKT ALS ERZIEHUNG ZUR KIRCHLICHEN NORM

Martin Kaufhold

Das Interdikt war ein ernsthaftes Verbot und ein Verstoß gegen dieses Verbot konnte ernsthafte Folgen haben. Das lehrt zumindest die Erzählung aus der *Chronica Sancti Petri Erfordensis*, die von einem Interdikt im Jahre 1275 berichtet. Das Interdikt lag auf der Diözese Speyer, warum erfahren wir nicht. So waren die Gottesdienste in den Kirchen der kleinen Diözese weitgehend untersagt. Auch die Stadt Heidelberg war davon betroffen. Viele Bürger der Stadt Heidelberg fügten sich nur schwer in die Einschränkungen. Als sie hörten, dass auf der anderen Seite des Neckars Geistliche in einer Kapelle Gottesdienst feierten, überquerten sie den Fluss, um die Messe zu hören. Auf der Rückfahrt kenterte ihr Schiff „mit der Erlaubnis Gottes . . . und aus der großen Menge der Menschen und Pferde ertranken mehr als hundert gute Menschen beiderlei Geschlechts“¹.

Diese Geschichte eines spätmittelalterlichen Fährunglücks hätte sich durchaus als didaktische Ermahnung späterer Verkünder des Interdikts angeboten, allerdings grenzten die Juristen die Reichweite und Wirkung des Interdikts in den Jahrzehnten nach diesem Unglück genauer ein. Das war auch nötig, da das Interdikt in vielen, und nicht nur kirchlichen Konflikten des späten Mittelalters Anwendung fand. Dabei sollte es die Menschen allerdings nicht in den Untergang treiben. Tatsächlich wurde das Interdikt, das wohl in der Zeit der stärker einsetzenden Kirchenreform um die Mitte des 11. Jahrhunderts in die Geschichte eintrat, von den kirchlichen Juristen als eine medizinische Strafe, eine *poena medicinalis* gesehen, die man in heilender Absicht verabreichte². Das Interdikt war eine Strafe, die zunächst gegen mächtige Herren verhängt wurde, die sich gegen die Kirche gestellt hatten, bevor es im späteren Mittelalter auch immer häufiger gegen Städte oder Gemeinden eingesetzt wurde, deren einzelne Angehörige ihre Schulden nicht bezahlten – worauf die Gläubiger beim bischöflichen Gericht ein Interdikt über den Heimatort der säumigen Schuldner erwirkten. Im 13. und 14. Jahrhundert kam es häufiger in kirchenpolitischen Konflikten zum Einsatz, wenn mächtige Herren kurialen Forderungen nach der Rolle der Kirche in ihrem Königreich oder Fürstentum nicht

- 1 Monumenta Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., hg. v. Oswald HOLDER-EGGER, (*Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum in Usus Scholarum* 42), Hannover / Leipzig, 1899, 274.
- 2 Vgl. dazu Martin KAUFHOLD, *Gladius spiritualis. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347)*, 6–10 (Anfänge des Interdikts) und den *Liber Sextus*: VI.5,11,1.

nachkamen. So verhängte Papst Johannes XXII. Interdikte gegen den schottischen König, gegen Florenz und gegen Ludwig den Bayern³. Das war das typische Muster: Der mächtige Kontrahent wurde exkommuniziert und über sein Herrschaftsgebiet wurde das Interdikt verhängt. Die seelische Not der Untertanen sollte den verantwortlichen Herrscher schneller zur Einsicht bewegen⁴. Die Dekretale *Alma mater* Bonifaz' VIII. hatte nach einer Zeit wechselnder Erfahrungen mit dem Interdikt im 13. Jahrhundert am Ende des Jahrhunderts versucht, die künftige kirchliche Praxis im Umgang mit dem Interdikt zu regeln. Der Auftakt der Dekretale ist dabei ein ganz eindrucksvolles Eingeständnis kurialer Lernfähigkeit. Der ansonsten eher autoritär agierende Bonifaz räumt hier ein, dass die Kirche nach der Maßgabe der Vernunft Vieles regle und anordne, dass sie mit Blick auf den Nutzen der ihr Untertanen später besser beraten und vernünftiger widerrufe⁵. Die Erlasse seiner Vorgänger hätten festgelegt, dass zu Zeiten des Interdikts, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, keinerlei Gottesdienst gefeiert werden dürfe – *nulla divina celebrentur officia* –, und keine Sakramente gespendet werden dürften. Aus dieser Vorschrift sei der Unglaube der Bevölkerung gewachsen, Häresien hervorgegangen und zahllose Gefahren für die Seelen entstanden. Daher gestatte man nun, dass den Lebenden das Bußsakrament gespendet würde. In Kirchen und Klöstern seien tägliche Messen und andere Gottesdienste erlaubt – bei gedämpfter Stimme und geschlossenen Türen. Exkommunizierte seien ausgeschlossen, und die Glocken dürften nicht läuten. An den Hochfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt seien feierliche Gottesdienste in vollem Umfang erlaubt⁶. Tatsächlich war das eine Vorschrift, die einigen Spielraum zu geben schien, allerdings muss man sich in Erinnerung rufen, dass weiterhin all das, was nicht ausdrücklich erlaubt war, verboten blieb. Das bedeutete, dass die letzte Ölung ebenso wie das kirchliche Begräbnis während des Interdikts untersagt blieben. Das war eine schwere Prüfung für die Familien, die einen Toten angemessen beisetzen wollten, und wo diese Beisetzung auch von der Gemeinde erwartet wurde. Insbesondere dann, wenn der Tote in der Stadt eine gewisse Rolle gespielt hatte. Häufiger erfuhren die Gläubigen die Einschränkung des Interdikts durch ihren Ausschluss von der Wandlung und der Verehrung der Eucharistie. Sie wurde im späteren Mittelalter besonders verehrt, und diese Verehrung durch die Gläubigen drückte sich auch darin aus, dass Urban VI. 1389 den Fronleichnamstag in Hinblick auf das Interdikt auf eine Ebene mit den

3 Zum Interdikt vgl. grundsätzlich: Franz KOBER, Das Interdikt, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 21 NF 15 (1869), 3–45, 291–345 und ebd. 22 NF 16 (1869), 3–53; KAUFHOLD, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 2), 6–27; Peter D. CLARKE, *The Interdict in the Thirteenth Century. A Question of Collective Guilt*, Oxford 2007; zu Johannes XXII. vgl. zuletzt Martin KAUFHOLD, *Die Kurie und die Herausforderungen der europäischen Politik: Standardverfahren oder abgestimmte Handlungsstrategien?*, in: Papst Johannes XXII. Konzepte und Verfahren seines Pontifikats. Freiburger Colloquium 2012 (*Scrinium Friburgense* 32), hg. v. Hans-Joachim SCHMIDT / Martin ROHDE, Berlin 2014, 263–279.

4 KAUFHOLD, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 2), 15 f.

5 *Alma mater*: VI, 5, 11, 24.

6 Ebd.

vier genannten Hochfesten stellte⁷. Als in Basel im Jahre 1345 das Interdikt nach 14 Jahren aufgehoben wurde, da – so schrieb der zeitgenössische Beobachter Heinrich von Nördlingen *koment die hungrigen selen mit groszem Jamer zu gotz leichnam, des si in christlichem gehorsam wol xiiii jar gemangelt hand*⁸. Es war dabei weniger die Kommunion, zu der die Menschen vornehmlich an den – ohnehin vom Interdikt freigestellten – Hochfesten gingen, die den Menschen fehlte, es war die Anbetung des göttlichen Leibes in der gewandelten Hostie, die ihnen durch die geschlossenen Kirchentüren verwehrt war⁹.

Die Zeit des Interdikts war eine Zeit im geistlichen Ausnahmezustand, und der große Kanonist Johannes Andreae, der 1348 starb, hielt in einer Glosse zur Interdikt-Dekrete *Alma mater* fest, dass er von Gelegenheiten gehört habe, bei denen ein Ort 30 oder 40 Jahre unter dem Interdikt gelegen habe. Als die Pfarrer die Messen dann wieder aufnahmen, lachten die Menschen über die Zelebranten. Sie hatten noch nie im Leben einen Gottesdienst erlebt. So eine Situation hatte der Dominikaner Johannes von Dambach 1348 vor Augen, als er sich an Karl IV. wandte, um dem römischen König die Folgen des langen Interdikts in Erinnerung zu rufen, welches seit 1324 auf Deutschland lag, aber nur unregelmäßig beachtet wurde. Die Menschen leben, schrieb er, „wie Häretiker und Schismatiker . . . sie sterben wie Häretiker . . .“ . Johannes verlangte klare Regelungen, wann und wie ein Interdikt in Kraft treten sollte. „Hätte es solche Regeln vor 40 Jahren gegeben, dann wären vielleicht hunderttausend Seelen im Himmelreich, die nun in der Hölle sind“¹⁰. Johannes nahm die Rechtsvorschriften des Interdikts ernst, und er nahm ihre Folgen ernst – anders als manche Zeitgenossen, wie er mit großer Sorge feststellte. Wenn er sich umsah, sah er überall Menschen, die gegen die Regeln des Interdikts verstießen. Und was ihm besondere Sorge bereitete – wenn diese Menschen ihre Sünden bereuten und Buße tun wollten, dann fanden sie keine regulären Priester mehr, die ihnen das Sakrament der Buße spenden konnten. Denn es gab keine geeigneten Priester mehr, „weil sie nicht nur in solchen Orten unter dem Interdikt das Göttliche entweiht hatten, indem sie zu den Gottesdiensten Exkommunizierte zuließen, sondern weil sie auch die Körper der Gestorbenen auf den Friedhöfen bestatteten“¹¹. Und seht, wie und wie schrecklich in dieser Gefahr für die Seelen die Ruhe des geistlichen Friedens für sie zerstört und ausgelöscht ist.“¹² Johannes von Dambach meinte es ernst. Wer gegen

7 Vgl. KAUFHOLD, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 2), 254 f.; vgl. allgemeiner Peter BROWE, *Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter*, München 1933 (verschiedene Nachdrucke), besonders 83 f.

8 Philipp STRAUCH, Margarethe Ebner und Heinrich von Nördlingen, Freiburg-Tübingen 1882, 238 f.

9 Vgl. BROWE, *Die Verehrung der Eucharistie* (wie Anm. 7), 22 f., 28 und 50; KAUFHOLD, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 2), 253–255.

10 Albert AUER, *Eine verschollene Denkschrift über das große Interdikt des 14. Jahrhunderts*, *Historisches Jahrbuch* 46 (1926), 532–549, hier: 548: *Qualis declaracio si ante xl annos facta esset, forte centum milia animarum essent in celo, que nunc sunt in inferno.*

11 Ebd., 543.

12 Ebd., 544.

die Vorschriften des päpstlichen Interdikts verstieß, schloss sich selber vom Heil aus. Das Interdikt schloss die Menschen von der Teilhabe am Gottesdienst und an den Sakramenten aus. Das war eigentlich weniger schwerwiegend. Aber wenn ein solches Interdikt eine lange Zeit dauerte, war der Ausschluss vom Gottesdienst dann nicht auch ein Ausschluss vom Heil? Manche Medizin war bitter und manche Therapie konnte den Tod des Patienten zur Folge haben. Gerade, weil es die Zeitgenossen vor eine Entscheidung stellte, gibt das Interdikt uns wertvolle Hinweise auf die Bedingungen religiösen Verhaltens im späten Mittelalter, und es zeigt bei näherem Hinsehen auch die verschiedenen Vorstellungen von Sakralität. Dazu müssen wir einen kleinen Bogen schlagen, aber wir sollten das Problem vielleicht noch etwas deutlicher konturieren.

Johannes von Dambach war ein konsequenter Mann. Seine Haltung zum Interdikt gegen Ludwig den Bayern führte dazu, dass er Straßburg verlassen musste. Gemeinsam mit seinen Mitbrüdern stellte Johannes von Dambach den öffentlichen Gottesdienst ein, als Ludwig 1330 von seinem Italienzug zurückkehrte – bei dem er sich ohne päpstliches Zutun zum Kaiser hatte krönen lassen und ein kurzlebiges Schisma heraufbeschwor. Daraufhin wurden die Dominikaner aus der Stadt vertrieben, die jeden Konflikt mit dem Herrscher vermeiden wollte, der den Straßburger Handelsinteressen schaden konnte¹³.

Ganz anders entschieden sich die Regensburger Geistlichen, wobei wir hier auf vor allem einen Mann blicken wollen, dessen Verhalten gegenüber dem exkommunizierten Ludwig dem Bayern in einer interessanten Kasseler Handschrift überliefert ist. Es ist eine Sammelhandschrift des Trierer Offizials Rudolf Losse, die einen Regensburger Streit um eine Domherrenpfünde überliefert. Beide Seiten richteten ihre Schreiben an die päpstliche Kurie in Avignon¹⁴. Dabei ging es auch um das Verhalten angesichts des päpstlichen Interdikts gegen Ludwig den Bayern. Beide Seiten führten zu ihrer Entlastung konkrete Beispiele für den freieren Umgang mit dem Interdikt in Regensburg an. Die hier in Rede stehende Passage entstammt einer Randbemerkung des Chronisten Heinrich Taube von Selbach, der das Regensburger Domkapitel in dem Streit vertrat.

„Beachte auch, dass Bruder Albertus, Abt des Klosters St. Emmeram ... vor dem besagten Bayern und der Ehefrau des Genannten mit dem Konvent und den Mönchen feierlichen Gottesdienst feierte (und ihn zuließ).“

Tatsächlich war die Feier des Gottesdienstes an einem Ort unter dem Interdikt in der Gegenwart desjenigen, der die Ursache des Verbotes war, ein besonders schwerer Verstoß, der den Verantwortlichen seines Amtes enthob. Das wusste der Abt von St. Emmeram auch. Albert von Schneidmühlen war ein gebildeter Mann, dessen

13 Vgl. zu Straßburgs Haltung zum Interdikt KAUFHOLD, *Gladius spiritualis* (wie Anm. 2), 129–150.

14 Edmund Ernst STENGEL / Klaus SCHÄFER, *Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts*, Hannover 1976, Nr. 1344, 779.

15 Zur Bibliothek unter Abt Albert St. Emmeram vgl. Bernhard BISCHOFF, *Studien zur Geschichte des Klosters St. Emmeram im Spätmittelalter*, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 65 (1953/54), 152–198, hier: 152–155.

Interesse für kirchliches Recht sich im Kauf einschlägiger Handschriften niederschlug¹⁵. Zudem verdankte Abt Albert Papst Johannes XXII. persönlich sein Amt. Der Papst hatte ihn eingesetzt, als der alte Abt von St. Emmeram während eines Avignon-Aufenthaltes verstarb. Albert hatte seinen Abt begleitet und folgte nun in seinen Fußstapfen. Er war nicht unerfahren im kirchlichen Recht und er wusste, was er tat, wenn er in Gegenwart Ludwigs gegen das Interdikt verstieß. Er war ein Mann mit ernsthaften geistlichen Zielen, seine über 30-jährige Amtszeit wird zu den „glänzendsten Perioden“ des Klosters gerechnet¹⁶. Wir können weitgehend ausschließen, dass er leichtfertig handelte. Die sehr unterschiedliche Reaktion zweier Ordensleute auf das Interdikt gegen Ludwig den Bayern zeigt die Spannung, vor die das Verbot die Zeitgenossen stellte – und sie zeigt auch die Grenzen der Maßnahme. Diese Grenzen lassen uns einige Eigenheiten spätmittelalterlicher Sakralität vielleicht noch etwas klarer fassen.

Dazu müssen wir einen etwas genaueren Blick auf das Interdikt werfen. Es gab einige Unwägbarkeiten. Der Abt von St. Emmeram, der in der Gegenwart Ludwigs des Bayern die Messe zelebrierte, riskierte damit offenbar noch nicht, sein Amt zu verlieren. „Der, der wissentlich in der Gegenwart [einer Person] zelebriert, die der Exkommunikation unterliegt, verfängt sich nicht in der Schlinge der Irregularität, obgleich er unbesonnen handelt.“¹⁷ So formulierte es das einschlägige Kirchenrecht, der Liber Sextus Bonifaz' VIII. Man könnte darin ein Entgegenkommen mit Blick auf drohende Gewalt sehen, die von einem Exkommunizierten ausgehen konnte (und in vielen Fällen auch ausging), würde das einschlägige Kapitel nicht mit der Feststellung fortfahren, dass das nicht gelte, wenn der Zelebrant wissentlich an einem Ort den Gottesdienst feiere, der unter einem Interdikt liege¹⁸. Vielleicht fragte sich der Abt von St. Emmeram, ob sein Kloster, oder ob die Stadt Regensburg unter dem Interdikt lag. Denn Papst Johannes hatte das Interdikt über jene Gebiete verhängt, die die Herrschaftsgewalt Ludwigs des Bayern anerkannten. Das galt zwar für den größeren Teil der Bürgerschaft, aber der Bischof von Regensburg, Nikolaus von Ybbs, hatte im Januar 1325 einen Eid abgelegt, dass er Ludwig nicht als König unterstützen wolle, solange dessen Zerwürfnis mit dem Papst andauere¹⁹. Der Bischof erkannte Ludwig also nicht an. Lag die Stadt tatsächlich unter dem Interdikt? Das Kirchenrecht lenkte das Augenmerk auf die Örtlichkeit. Das Problem bestand darin, dass die Verhängung des Interdikts in vielen Fällen nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde. Die päpstliche Bekanntmachung des Interdikts über Deutschland vom März 1324, die von den Bischöfen im Reich verbreitet werden sollte, war ein langes und umständliches Dokument²⁰. Es referierte den Konflikt mit König Ludwig dem Bayern über die deutsche Königswahl, der zur Verhängung

16 Ebd., 152; vgl. ebenso Franz FUCHS, Das Reichsstift St. Emmeram, in: Geschichte der Stadt Regensburg, Bd. 2, hg. v. Peter SCHMID, Regensburg 2000, 730–744, hier: 736.

17 VI, V, XI, 18.

18 Ebd., *Is vero, qui scienter in loco celebrat supposito interdicto, (...) irregularitatem incurrit.*

19 Monumenta Germaniae Historica Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum, Bd. VI.1, hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover 1914–1927, Nr. 2.

20 Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum, Bd. V, hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover-Leipzig 1909–1913, Nr. 881.

der Strafe geführt hatte. Aber es benannte die vom Interdikt betroffenen Gebiete nicht mit Namen, vielmehr drohte es den Amtsträgern, die Ludwig dem Bayern als König Gefolgschaft leisteten, die Exkommunikation und den Verlust kirchlicher Ämter an, ihre Gebiete fielen unter das Interdikt. Tatsächlich sollte das Interdikt dann durch die Tat selbst eintreten – also durch die Gefolgschaft gegenüber dem gebannten König: *ipso facto*, wie die Juristen sagten. Und die jeweiligen Amtsträger wurden mit apostolischer Autorität gemahnt, sich so durch die päpstlichen Prozesse gebunden zu sehen, als ob sie „ausdrücklich und im Besonderen mit eigenem Namen genannt worden seien“²¹. Auf diese Weise behalfen sich die kirchlichen Juristen in unübersichtlichen Situationen, sie verhängten ein Urteil *latae sententiae*, einen schwebenden Urteilsspruch, der mit dem Fehlverhalten sogleich eintrat. Die Voraussetzung dafür war, dass der Prozess und seine Folgen bekannt waren. Das war nicht leicht, angesichts der Entfernungen, der primitiven Kommunikationsmittel und auch der Gefahren, die für päpstliche Boten auf dem Weg lauerten²². Als etwa der Bote des Salzburger Erzbischofs mit dem päpstlichen Prozesse und dem Auftrag der Verkündung von Exkommunikation und Interdikt gegen Ludwig den Bayern nach Regensburg gelangte, fand er den Bischof nicht vor. Der Bischof hatte sich auf seine Burg Donaustauf zurückgezogen. Am Burgtor traf der Bote auf vier bewaffnete Männer, die ihm nur unklare Auskünfte über den Aufenthaltsort des Bischofs gaben. Als sie aber erfuhren, was der Bote überbringen wollte, hielten sie ihn fest und sperrten ihn über Nacht ein. Am nächsten Morgen gaben sie ihm zu verstehen, dass er verschwinden solle, und sie bedeuteten ihm, dass er sein Leben riskiere, wenn er die Briefe öffentlich bekanntmache. Erschreckt warf der Bote die Verkündung des Interdikts in die Donau²³. Der Propst Nikolaus von Bernau bezahlte seinen Versuch, das päpstliche Interdikt in Berlin-Cölln zu verkünden, mit dem Leben²⁴. Der Gültigkeit des Interdikts schadete das nicht unbedingt, denn die Kurie hatte in den Kämpfen mit den mächtigen Königen Europas die Position entwickelt, dass ein Interdikt, das durch einen Anschlag am Portal der Hauptkirche des Ortes bekannt gemacht worden sei, in dem sich der Papst aufhalte, volle Geltung besitze²⁵. Das war die Haltung päpstlicher Juristen. Dem Rechtsverständnis der Zeitgenossen in der ausgedehnten Christenheit entsprach das nicht unbedingt. Und wenn die Schotten sich in derselben Zeit wie Ludwig der Bayer mit einem päpstlichen Interdikt belegt sahen, das auf diese formale Weise in Avignon öffentlich gemacht wurde, dann musste sie das nicht unbedingt beeindrucken. Sie wehrten sich ja schon nach Kräften gegen die Rechtsauffassungen des englischen Königs, die ihnen eigentlich näher waren²⁶.

21 Ebd., 697: *ac si propriis eorum nominibus nominati essent specialiter et expresse*.

22 Vgl. grundsätzlicher: Martin KAUFHOLD, Öffentlichkeit im politischen Konflikt: Die Publikation der Kurialen Prozesse gegen Ludwig den Bayern in Salzburg, Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), 435–454.

23 Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones V (wie Anm. 20), Nr. 973, 811.

24 Siegmund RIEZLER (Hg.), Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern, Innsbruck 1891, Nr. 557; vgl. KAUFHOLD, Gladius Spiritualis (wie Anm. 2), 86.

25 Vgl. dazu KAUFHOLD, Öffentlichkeit im politischen Konflikt (wie Anm. 22), 436–438; vgl. auch DERS., Die Kurie und die Herausforderungen der europäischen Politik (wie Anm. 3).

26 KAUFHOLD, Die Kurie und die Herausforderungen der europäischen Politik (wie Anm. 3).

Tatsächlich war die Lage ziemlich unklar, wie der Franziskaner Johann von Winterthur über die Situation in Deutschland berichtete. Über die Situation nach der Rückkehr von Ludwig dem Bayern aus Italien, als Johannes von Dambach aus Straßburg vertrieben wurde, weil er das Interdikt einhielt und als der Abt von St. Emmeram in Regensburg in der Gegenwart Ludwigs die Messe trotz des Interdikts feierte, schrieb Johannes:

„Und in der Zwischenzeit wurde der Klerus schwer gedrängt und gezwungen, den Gottesdienst wieder aufzunehmen, und viele willigten ein, weder das verhängte Urteil [lata sententia] noch die göttliche Rache fürchtend.“²⁷ Viele aber weigerten sich, den Gottesdienst wieder aufzunehmen, *et sic tandem facta fuit lamentabilis difformitas ecclesiarum*²⁸.

Tatsächlich beförderte die unterschiedliche Haltung zum Interdikt gegenseitiges Misstrauen und Ablehnung. Singende und Nicht-Singende (d. h. das Interdikt Beachtende) beurteilten sich gegenseitig übel. Nicht einmal die gleiche Haltung zum Interdikt hätte untereinander für Solidarität gesorgt, sowohl die Singenden als auch die Schweigenden hätten sich untereinander gegen die anderen abgeschottet. „Dieser beklagenswerte Gegensatz aber wurde nicht nur durch die Unterschiede im Bewusstsein hervorgerufen, ... sondern rührte auch daher, dass die Rechtsgelehrten, die man darüber befragte, die Vorschriften des kirchlichen Rechts unterschiedlich auslegten.“²⁹

Dass Juristen einen Sachverhalt unterschiedlich beurteilen, wunderte den einfachen Franziskaner, den historischen Beobachter überrascht es nicht. Der Widerstreit der Auslegungen ist ein Lebensgesetz der Juristen. Die Frage war, wie ging man als Betroffener damit um? Für den Dominikaner Johannes von Dambach war die Situation dramatisch. Denn der vielfache Verstoß gegen das Interdikt hätte dazu geführt, „dass unter tausend Priestern kaum einer, vielleicht [eher] keiner ist, wenn er sich nicht in die Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, der nicht irregulär ist oder suspendiert oder exkommuniziert“³⁰. Johannes entwarf für Karl IV. das Szenario persönlicher Gefahr. Konnte der Herrscher sicher sein, seine Sakramente nicht von einem solchen Priester zu empfangen? Dazu kam die Zahl der vielen ehemaligen Anhänger Ludwigs des Bayern, die an seinen Hof kamen und noch immer unter dem päpstlichen Bann standen. Wenn der König durch Gebiete reiste, die ehemals unter dem Interdikt gestanden hatten, waren dann bei der Feier des Gottesdienstes nicht Geistliche anwesend, die das Interdikt gebrochen hatten und eine Strafe auf sich gezogen hatten – vor der sie die Unkenntnis des Rechts nicht schützte, – und von der sie nur der Papst lossprechen konnte³¹? Denn vom päpstlichen Interdikt konnte ein Betroffener nur durch die päpstliche Absolution befreit werden³².

27 Die Chronik Johans von Winterthur, hg. v. Friedrich BAETHGEN, Berlin 1924 (Monumenta Germaniae Historica, Scriptores Rerum Germanicarum, Nova Series 3), 91.

28 Ebd., 91.

29 Ebd.

30 AUER, Eine verschollene Denkschrift (wie Anm. 10), 544.

31 Ebd., 544 f.

32 Vgl. Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones V (wie Anm. 20), Nr. 881 und KAUFHOLD, Gladius Spiritualis (wie Anm. 2), 27 und 264–298.

Johannes von Dambach führt uns hier in gewisser Weise in die dramatische Wirklichkeit seiner Zeit, denn Johannes beschreibt das Fortwirken eines Interdikts, das nicht durch eine allgemeine päpstliche Absolution aufgehoben worden war, im Grunde als eine geistliche Pandemie. Es ist wahrscheinlich, dass die Erfahrung der realen Pest 1348 auf dieses Bild eingewirkt hat³³. Der Traktat des Johannes zu den Wirkungen des Interdikts in Deutschlands fiel in die Jahre der Pest oder direkt nach der Pest. Die Pandemie klingt an, wenn er die Gefahren beschreibt, denen die Zeitgenossen ausgesetzt waren: *magna contagione pestifera peribit mundus cum inmundo*. In der großen pestgleichen Ansteckung geht der Reine mit dem Unreinen unter, wobei bei *mundus* zumindest die Lesart als *Welt* gelesen werden könnte. Dann war die Gefahr noch größer. Die zum Teil unerkannte Verbreitung der Folgen des Interdikts (nicht nur in Deutschland) gefährdete für Johannes von Dambach das Seelenheil einer großen Zahl von Gläubigen. Allerdings war die Diagnose eine Aufgabe des letzten Gerichts, denn der Papst mochte ein Interdikt *ipso facto* verhängen, die Urteilsfolgen für das Seelenheil waren nicht sofort erkennbar. Damit stehen wir letztlich vor der Frage nach den Bedingungen der Sakralität, den Erwartungen, die die Zeitgenossen an die Wirkungsbedingungen des Heils stellten. Konnte die Wirkung eines allgemeinen päpstlichen Interdikts, das nicht die Folge des individuellen Fehlverhaltens der einzelnen Untertanen war, die Menschen dennoch vom Heil ausschließen?

Es war deutlich einfacher, sie aus dem Kirchenbau auszuschließen, weswegen Bonifaz VIII., der die Regeln des Interdikts am eindeutigsten fasste, auch die räumliche Erstreckung des Interdikts möglichst klar regelte. Wenn eine Kirche unter das Interdikt fiel, dann galt dieses Interdikt auch für die angeschlossenen Kapellen und den Friedhof, auf dem keine Toten bestattet werden durften. Wenn eine Stadt unter dem Interdikt lag, dann waren auch die Vorstädte interdiktiert³⁴. So waren Grenzen gezogen, die die Menschen überschreiten konnten, um in die Umgebung zu gelangen, wo man weiter Gottesdienste feiern durfte. Auf diese Weise ließen sich für die Dauer eines Interdikts und eines Konfliktes sakrale Räume von entheiligten Räumen trennen. Und auch die Klagen über die Übertretungen des Interdikts lassen erkennen, welche Bedeutung die Menschen den Räumen zumaßen, in denen die Gottesdienste gefeiert wurden:

„Den häufigen Klagen der Prälaten entnehmen wir ...“, so stellte Papst Clemens V. 1311/12 auf dem Konzil von Vienne fest, „dass die Mönche häufig versuchen, allgemeine Interdikte über Städte, Länder und andere Orte in verdammungswürdiger Anmaßung zu brechen, nicht ohne durch Schaden für die Kathedrale und die Pfarrkirchen und durch viele Ärgernisse die Stärke der kirchlichen Disziplin zu beschädigen, bald indem sie sich offen auf aufgeputzte und bedeutungslose

33 Vgl. zur Pest um 1348 zuletzt: Ole Jørgen BENEDICTOW, *The Black Death 1346–1353: The Complete History*, Woodbridge 2004; Klaus BERGDOLT, *Der schwarze Tod in Europa. Die große Pest und das Ende des Mittelalters*, 5. Aufl., München 2003; Manfred VASOLD, *Die Pest. Das Ende eines Mythos*, Darmstadt 2003.

34 VI,5,11,17.

Entschuldigungen stützen, bald indem sie im verborgenen ihre Türen durchlöcherten oder mit Fenstern versehen oder andere erfindungsreiche Wege finden.“³⁵

Die Mönche öffneten zwar nicht ihre Türen, um die Menschen in den sakralen Raum einzulassen – von dem sie das Interdikt aussperrte –, aber sie öffneten immerhin ihre Fenster, um den Blick in den sakralen Raum und die dortige heilige Handlung zu erlauben. Die konkrete Beziehung der Gläubigen zu den Riten des Glaubens und ihren Orten war wichtig. Sie konnte sich auch in den Reaktionen der Menschen auf die Aussperrung aus der Kirche niederschlagen. Die Straßburger Augustinereremiten etwa befolgten das Interdikt gegen Ludwig den Bayern im 14. Jahrhundert 17 Jahre lang. *Do ging das volk von in und anderswo hin, das in nütschet wart geben noch geopfert. Und würdent si arm, daz sü bi verdurbent*, wie der Chronist Jakob Twinger von Königshofen vermerkte³⁶. Erst die Rückkehr zum öffentlichen Gottesdienst brachte die Bürger zurück. Die religiöse Haltung der Zeitgenossen äußerte sich durchaus in solchen Szenarien des *do ut des*. Sie waren nur begrenzt abstrakt und damit auch an konkrete Orte gebunden.

Es gab aber auch die anderen Stimmen, Stimmen wie Johannes von Dambach. Eindringlich sprach er zu König Karl von der Kirche, die aus lebendigen Steinen gebaut war³⁷. Er stellte sie den vielen Kirchenbauten gegenüber, die Karl IV. wieder errichtet habe. Der König, der die Gebeine des heiligen Wenzels in ein würdigeres Gefäß überführt habe – müsse er nicht dafür sorgen, dass der Leib des Herrn selbst nicht mehr in den verunreinigten Gefäßen der Sünder aufgenommen werde³⁸? Der unsichere Status vieler Kleriker infolge des Interdikts, gegen das sie verstoßen hatten, beschmutze das Sakrament der Eucharistie, „nicht ohne die schwerste Beleidigung Gottes wird [der Leib unseres Herrn Jesus Christus] beschmutzt in den schmutzigen Händen der Sünder und in ihren Mündern“³⁹.

Hier standen unterschiedliche Kirchenbilder im Hintergrund. Für Johannes von Dambach war die Kirche erst in zweiter Linie ein Ort. Sie war vor allem die sakrale Gemeinschaft der Gläubigen, die nach den göttlichen Regeln lebten. Wobei diese Regeln die Regeln des kanonischen Rechts waren. Sie erschienen ihm dabei klarer als manchem Juristen, die sich ja keineswegs einig waren. Für Johannes hing die sakrale Würde des Geschehens von der Haltung und dem Verhalten der Zelebrierenden ab. Die Wirkung des jeweiligen Interdikts war indessen von konkreteren Faktoren abhängig.

In den Anfangszeiten des Interdikts hatten die kurialen und kirchlichen Juristen noch gezögert, ob das Interdikt die Personen oder den Ort binden sollte. Es gab tatsächlich ein Personalinterdikt, das einzelne Handlungen verbot, aber die Person

35 Clem. V,10,1.

36 Die Chronik des Jacob Twinger von Königshofen, in: Die Chroniken der oberrheinischen Städte, Straßburg, Bd. 1–2 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in das 16. Jahrhundert, Bd. 8–9), hg. v. Carl HEGEL, Leipzig 1870–71, Bd. 2, 737.

37 AUER, Eine verschollene Denkschrift (wie Anm. 10), 542.

38 Ebd., 543.

39 Ebd.

nicht aus der Kirche ausschloss⁴⁰. Das waren Subtilitäten, die kaum breiter vermittelbar waren. Entscheidend für das Interdikt war in den Augen der meisten Menschen der sakrale Raum, aus dem sie ausgeschlossen wurden, und dessen Grenzen zu Orientierungslinien wurden (die man auch überschreiten konnte). Entsprechend versicherte sich der Rat von Städten wie Straßburg für den von ihm gestifteten Altar im Straßburger Münster eines Privilegs, das den Gottesdienst auch in Zeiten des allgemeinen Interdikts erlaubte⁴¹.

Die Verantwortung für den konkreten Altar gehörte zum Selbstverständnis des Straßburger Rates, sie war Teil seiner Identität. Das sakrale Geschehen war für die meisten Zeitgenossen an einen Ort gebunden (und das ist es ja noch heute). Daher entschied sich das Schicksal des jeweiligen Interdikts, sein Erfolg oder Misserfolg auch vor Ort. Es ist zum Beispiel in Hinblick auf ein solch breit ausgerufenes Interdikt wie im Falle der Kurie gegen Ludwig den Bayern zu beobachten, dass die örtlichen Kirchen mit ihrem regional und lokal gebundenen Klerus nach einiger Zeit kompromissbereiter waren, als etwa die Dominikaner, die nicht standortgebunden waren. Das hatte natürlich mit dem Druck zu tun, der auf familiär und sozial in die Stadt oder das Umland eingebundene Geistliche stärker ausgeübt werden konnte – und auch ausgeübt wurde. Es ging hier durchaus nicht nur um geistliche Konflikte. Aber es hatte doch vor allem mit der Rechtfertigung einer so weitgehenden Maßnahme zu tun. Sie schloss die Gläubigen von den Sakramenten aus, von der Verehrung der Eucharistie, *in quo maxime dependet devocio modernorum*, wie der Franziskaner Johann von Winterthur in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schrieb⁴². Für einen solchen Schritt brauchte es eine Begründung, die man dort verstand, wo man betroffen war. Im Fall der Kurie gegen Ludwig den Bayern ging es um die Frage der päpstlichen Anteile an der deutschen Königswahl. Das war eine Frage, zu deren Beantwortung die meisten der betroffenen Zeitgenossen keinen Beitrag leisten konnten. Zudem erschienen Vielen die päpstlichen Ansprüche überzogen. Natürlich gab es Zeitgenossen, wie auch Johannes von Dambach, die päpstliche Entscheidungen nicht infrage stellten, aber für die Meisten war der Papst weit weg, die Herausforderung durch das Interdikt aber lag vor Ort. Hier wurde der Verlust erfahren, hier musste sich die Erklärung für den Ausschluss aus dem sakralen Raum, den das Dorf mit eigenen Händen errichtet hatte, oder den die Bürger mit ihren Mitteln finanziert hatten, bewähren. Bei allgemeinen Interdikten, die nicht nur im Falle Deutschlands ein ganzes Königreich betrafen – vergleichbare Situationen gab es zur selben Zeit in Schottland oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts in England – beeinträchtigte die notwendige Bewährung vor Ort die Wirkung in vielen Fällen⁴³. Und diese

40 Vgl. zu dieser Entwicklung KAUFHOLD, *Gladius Spiritualis* (wie Anm. 2), 11–13.

41 Urkundenbuch Straßburg, Bd. 2, Politische Urkunden von 1266 bis 1332, hg. v. Wilhelm WIEGAND, Straßburg 1886, Nr. 500.

42 Die Chronik Johans von Winterthur (wie Anm. 27), 64.

43 Zu Schottland im 14. Jahrhundert vgl. KAUFHOLD, *Die Kurie und die Herausforderungen der europäischen Politik* (wie Anm. 3); zu England Christopher Robert CHENEY, *King John and the papal interdict*, *Bulletin of the Rylands Library Manchester* 31 (1948), 295–317.

Notwendigkeit einer lokalen Begründung mag auch eine Erklärung für das eigenwillige Phänomen sein, dass lokale Interdikte, die etwa wegen säumiger Zahlungsmoral über die Gemeinde des Schuldners verhängt wurden, sich bis in das späte Mittelalter einer gewissen Beliebtheit erfreuten. Auch hier war die Begründung in fast anstößiger Weise materiell für eine so weitreichende geistliche Sanktion. Aber sie lag im Erfahrungshorizont der betroffenen Menschen, so wie der Ausschluss aus dem Heiligtum. Man mag das für zu konkret halten, aber diese Verankerung im erfahrbaren Alltag war auch eine Stärke des mittelalterlichen Christentums.